

An die
KOSIS-Gemeinschaft AGK
Herrn Andreas Gleich
c/o Amt für Statistik und Stadtforschung
86150 Augsburg

Fax: 0821/324-68 77
Email: AGK@Augsburg.de

Bestellung von Bausteinen der KOSIS-Gemeinschaft AGK

Hiermit bestellen wir unter Bezug auf den
Rahmenvertrag der KOSIS-Gemeinschaft AGK vom 01.07.2001 mit der Anlage vom 07.06.2011:

Modul	akt. einmaliger Entwicklungs- kostenbeitrag*:	akt. jährl. Wartungs- beitrag*:
Grundmodule		
☐ a) Sockelbeitrag für Grundinstallation, Beratung, Verwaltung etc. (erforderlich für alle Module b-e)	600.-- EUR	120.—EUR
☐ b) Adresszentraldatei (erforderlich für alle Zusatzmodule d-e)	600.-- EUR	120.—EUR
☐ c) Geometriebetrachter „AGK-Viewer“	1000.-- EUR	200.-- EUR
Zusatzmodule (Voraussetzung: Grundmodule a-b)		
☐ d) Statistische Gebäudedatei	600.-- EUR	120.-- EUR
☐ e) Kleinräumige Gliederung	1200.-- EUR	240.-- EUR
☐ Für die Gemeinde(n)*: _____	Summe: _____	_____

- * - Der Entwicklungskostenbeitrag wird bei Auslieferung der Bausteine fällig, ab dem Folgejahr ein Wartungsbeitrag von derzeit 20% des im jeweiligen Kalenderjahr aktuellen Entwicklungskostenbeitrags.
 - Bei Nachbestellung eines zusätzlichen Bausteins wird die Differenz zum aktuellen Entwicklungskostenbeitrag der bereits erworbenen Module fällig.
 - Dienstleister für mehrere Gemeinden bezahlen den doppelten Betrag.
 - Die erworbenen Module können an beliebig vielen Rechnern des Vertragsnehmers eingesetzt werden.

Der von uns unterzeichnete Rahmenvertrag der KOSIS-Gemeinschaft AGK

- ☐ liegt dieser Bestellung bei (bei Bedarf bitte bei der Betreuenden Stelle anfordern; Kontakt s.o.)
☐ liegt der Betreuenden Stelle bereits vor.

Name:

Für die Institution:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Email:

Datum, Unterschrift

**Rahmenvertrag über die KOSIS-Gemeinschaft
Adresszentraldatei, Gebäudedatei und
Kleinräumige Gliederung (AGK)
gültig ab 1. Juli 2001,
zuletzt geändert am 16. Juni 2005**

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- (1) Die beteiligten Institutionen bilden eine KOSIS-Gemeinschaft nach § 741 ff BGB.
- (2) Gegenstand dieser KOSIS-Gemeinschaft ist die Herstellung und Pflege eines PC-Verfahrens für
 1. Aufbau und Fortschreiben einer integrierten Straßen-, Adresszentral-, Blockseiten/abschnitt- und Gebäudedatei einschließlich der Verwaltung historischer Daten,
 2. Aufbau und Fortschreiben von Gebietseinteilungen auf der Basis von Blockseiten/abschnitten und Adressen,
 3. Import von Straßenverzeichnissen und Gebietsbeschreibungen einschließlich Plausibilisierung,
 4. Import von Daten der Hochbaustatistik mit den Komponenten Baugenehmigungen, Baufertigstellungen, Abbruchgenehmigungen und realisierte Abbrüche einschließlich ihrer Archivierung und
 5. Export von Daten aus dem System über entsprechend definierter Schnittstellen zur allgemeinen Verwendung.

§ 2 Beitritt

- (1) Mitglieder des KOSIS-Verbundes können der Gemeinschaft durch einfache schriftliche Erklärung beitreten. Über den Beitritt von Institutionen, die nicht Mitglied des KOSIS-Verbunds sind, entscheidet die Lenkungsgruppe.
- (2) Der Beitritt kann zum Baustein „Kleinräumige Gliederung“ und zum Baustein „Statistische Gebäudedatei“ jeweils gesondert erfolgen. Die Adresszentraldatei kann in jedem Verfahren gepflegt werden; ein Beitritt nur für die Adresszentraldatei ist auch möglich.

§ 3 Beiträge

- (1) Beitretende Institutionen zahlen einen einmaligen Entwicklungskostenbeitrag und einen jährlichen Wartungsbeitrag.
- (2) Der Entwicklungskostenbeitrag wird über eine Anlage zum Rahmenvertrag geregelt.
- (3) Der Wartungsbeitrag wird über eine Anlage zum Rahmenvertrag geregelt.
- (4) Die Lenkungsgruppe kann Anpassungen der jeweils geltenden Entwicklungs- und Wartungskostenbeiträge bis zu 10 % pro Jahr vornehmen.
- (5) Die Betreuende Stelle wird von den Wartungskos-

ten freigestellt. Sie erbringt ihren Beitrag durch Betreuungsleistungen.

(6) Die Wartungskostenbeiträge sind nach Maßgabe der Lenkungsgruppe unabhängig von ihrer Herkunft im gemeinsamen Projekt einsetzbar.

§ 4 Die Gemeinschaft und ihre Organe

(1) Mit dem Eintritt in diesen Vertrag und Leistung des vertragsgemäßen Beitrags erwerben die eintretenden KOSIS-Mitglieder anteilige Rechte an den Programmen und gegebenenfalls sonstigen Vermögenswerten der Gemeinschaft.

(2) Beschlüsse der Gemeinschaft und ihrer Organe können auf schriftlichem Wege gefasst werden. Beschlüsse über eine Änderung dieses Rahmenvertrags, insbesondere über eine Änderung der vereinbarten Leistungen der Mitglieder, der Gemeinschaft sowie ihrer Organe sind in einer Mitgliederversammlung zu beschließen, zu der diese Änderungen rechtzeitig schriftlich angekündigt worden sind. Sie können dort mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die einer solchen Änderung nicht zustimmen, haben ein außerordentliches Kündigungsrecht. Mitglieder der Gemeinschaft, die nur einen Baustein beziehen, wirken nur an der Willensbildung für diesen Baustein mit.

(3) Die Gemeinschaft der Mitglieder

1. wählt alle 2 Jahre aus ihrer Mitte eine Betreuende Stelle, die Kassenprüfung und eine Lenkungsgruppe,
2. berät die Lenkungsgruppe bei der Konkretisierung des Inhalts, der Prioritäten und Finanzierungsmodalitäten für die Weiterentwicklung der Programme,
3. beschließt über den Finanzrahmen, die Grundsätze und den Rahmen der Projektentwicklung,
4. beschließt den Geschäftsbericht der Betreuenden Stelle und der Lenkungsgruppe und erteilt ihnen Entlastung,
5. pflegt den Erfahrungsaustausch.

(4) Die Lenkungsgruppe legt auf der Basis der vom KOSIS-Verbund festgelegten Standards und der von der Gemeinschaft beschlossenen Grundsätze und Rahmen, Inhalt, Prioritäten und Finanzierung der Projektentwicklung fest.

(5) Die Betreuenden Stelle

1. führt den Vorsitz in der Lenkungsgruppe, lädt zu den Sitzungen ein und dokumentiert ihre Beschlüsse,
2. führt die Geschäfte der Gemeinschaft einschließlich der Kassengeschäfte in nachprüfbarer Form, rechnet sie ab und erstattet der Gemeinschaft und dem KOSIS-Verbund mindestens jährlich Bericht,

3. vertritt die Gemeinschaft nach innen und außen sowie im Geschäftsführenden Ausschuss des KOSIS-Verbunds,
4. hält die Programme im Quell-Code wohl dokumentiert einschließlich Benutzerhandbuch und Installationsanleitung auf dem jeweils neuesten Stand verfügbar,
5. liefert die Programme sowie die Programmverbesserungen einschließlich Benutzerhandbuch und Installationsanleitung an die Anwender aus,
6. sorgt im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe für die Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Programme.

§ 5 Verhältnis zum KOSIS-Verbund

(1) Der KOSIS-Verbund verpflichtet sich gegenüber den Vertragsbeteiligten zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäfte, nämlich

1. die unverzügliche Weiterleitung der Beitrittserklärungen an die Betreuende Stelle,
2. die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft, ihren Organen, dem Entwicklungsträger und Vertragspartnern der Gemeinschaft, wenn die Betreuende Stelle dies wünscht.

(2) Über die Pflichten nach Abs. 1 hinaus werden der KOSIS-Verbund, seine Mitglieder, die diesem Rahmenvertrag nicht beigetreten sind, und der Verband Deutscher Städtestatistiker sowie sein Vorstand nicht verpflichtet.

(3) Die Betreuende Stelle vertritt die Gemeinschaft im Geschäftsführenden Ausschuss des KOSIS-Verbunds und unterstützt wechselseitig die Abstimmung mit den anderen Gemeinschaften des Verbundes.

§ 6 Rechte an den Programmen

(1) Mit dem Eintritt in den Vertrag und Leistung des vertragsgemäßen Beitrags erwerben die eintretenden Institutionen

1. ein selbständiges auf die Zwecke der beitretenden Institution begrenztes Nutzungsrecht an den Programmen,
2. ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht über die Programme gemäß Abs. 2.

(2) Die Gemeinschaft hat ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht an den Programmen, den sonstigen Projektergebnissen und den sonst gemeinschaftlich finanzierten Vermögenswerten. Bei Auflösung der Gemeinschaft gehen diese an den Verband Deutscher Städtestatistiker über, soweit die Gemeinschaft nichts anderes bestimmt.

(4) Die Mitglieder der Gemeinschaft verpflichten sich, die Programme nicht für Dritte zu kopieren oder kopieren zu lassen oder zugänglich zu machen und sie vor einer unberechtigten Nutzung und Weitergabe zu schützen.

§ 7 Fehlermeldung, Fehlerbeseitigung, Weiterentwicklung der Programme

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaft melden Fehler mit einem ausführlichen, kommentierten Fehlerprotokoll an die Betreuende Stelle, die mit Unterstützung der Lenkungsgruppe für die Fehlerbeseitigung sorgt.

(2) Hat der Anwender den Fehler selbst zu vertreten, so muss er für die Kosten der Fehlerbeseitigung aufkommen. Dies gilt insbesondere, wenn er ohne Abstimmung mit der Gemeinschaft Programme oder Datenmodelle geändert hat.

(3) Programmverbesserungen und die Weiterentwicklung der Programme werden von der Lenkungsgruppe auf der Basis von Kostenvoranschlägen beschlossen. Die Betreuende Stelle sorgt für die Realisierung, ggf. durch die Vergabe von Aufträgen.

(4) Die von der Lenkungsgruppe dafür bestimmten Mitglieder nehmen Leistungen der Mitglieder sowie Dritter für die Gemeinschaft aufgrund eines ausführlichen Funktionstests ab, dokumentieren ihr Ergebnis und leiten die neue Programmversion an die Betreuende Stelle zur Versendung an die Mitglieder weiter.

§ 8 Änderung und Kündigung des Rahmenvertrags

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages nach § 4 Abs. 2 bedürfen der Schriftform.

(2) Der Austritt aus der Gemeinschaft kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn wesentliche Programmmängel nicht in angemessener Frist beseitigt werden.

(3) Der Anwender verliert nach Beendigung des Vertrages das Verfügungsrecht, nicht jedoch das Nutzungsrecht an den Programmen zum Stand ihres Austritts. Seine Verpflichtung zum Schutz der Programme dauert fort.

(4) Einen Rückerstattungsanspruch für geleistete Finanz- und Sachbeiträge besteht nicht.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitglieder der bisherigen KOSIS-Gemeinschaften „Kleinräumige Gliederung“ und „Statistische Gebäudedatei“ gehen durch ihre Fusion vom 28.03.2001 in die neue Gemeinschaft über.

(2) Das Vermögen der bisherigen KOSIS-Gemeinschaften „Kleinräumige Gliederung“ und „Statistische Gebäudedatei“ geht in die neue Gemeinschaft über.

Betreuende Stelle:
Stadt Augsburg

**Amt für Statistik
und Stadtforschung**

Bismarckstr. 18 1/3 - 86150 Augsburg

07.06.2011

i.A.

Andreas Gleich

Datum, Unterschrift

Beitretende Institution:

Datum, Unterschrift

Anlage

zum Rahmenvertrag der KOSIS-Gemeinschaft
Adresszentraldatei, Gebäudedatei und
Kleinräumige Gliederung (AGK)
vom 1. Juli 2001, zuletzt geändert am 16. Juni 2005

**gültig ab dem 01. Januar 2012
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 07. Juni 2011**

Zu § 3 Beiträge

Zu (2):

Der Entwicklungskostenbeitrag beträgt bei Bestellung ab dem 01.01.2012:

Grundmodule

- a) EUR 600,- Sockelbeitrag für Grundinstallation, Beratung, Verwaltung etc.
(erforderlich für alle Module b-f)
- b) EUR 600,- Adresszentraldatei
(erforderlich für alle Zusatzmodule d-e),
- c) EUR 1.000,- Geometriebetrachter („AGK-Viewer“)

Zusatzmodule (Voraussetzung: Grundmodule a-b)

- d) EUR 600,- Statistische Gebäudedatei
- e) EUR 1.200,- Kleinräumige Gliederung

Dienstleister für mehrere Gemeinden bezahlen jeweils den doppelten Betrag.

Bei Nachbestellung eines zusätzlichen Moduls bzw. bei Erweiterung der Lizenz für mehrere Gemeinden wird die Differenz zum aktuellen Entwicklungskostenbeitrag der bereits eingesetzten Module fällig.

Zu (3):

Ab dem auf die jeweilige Bestellung folgenden Kalenderjahr wird jährlich ein Wartungsbeitrag erhoben. Der Wartungsbeitrag beträgt 20 % des im jeweiligen Kalenderjahr aktuellen Entwicklungskostenbeitrags für die jeweiligen Module.

Diese Anlage gilt bis zu einer Änderung gemäß Rahmenvertrag der KOSIS-Gemeinschaft AGK.

